

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Steinbachtal“ in den Gemarkungen Steinbach am Wald und Hirschfeld, Landkreis Kronach

Vom 07.07.1983 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 81), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 21.06.1983 Nr. 820 - 8631.2 f genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das in den Gemarkungen Steinbach am Wald und Hirschfeld südsüdwestlich von Steinbach am Wald gelegene Wiesental wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Steinbachtal“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von etwa 3,8 ha. ²Er besteht aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 291, 304 und 305 der Gemarkung Hirschfeld und Fl.-Nrn. 141, 151 und 151/2 der Gemarkung Steinbach am Wald.

(2) ¹Die Grenzen des Landschaftsbestandteils sind in einem Lageplan M 1 : 5 000 festgelegt. ²Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteils ist es,

1. ein Wiesental mit einer zugehörigen Hangwiese und deren typische Vegetation zu erhalten,
2. den Lebensraum der dort vorhandenen seltenen Pflanzen zu bewahren.

§ 4

Verbote

¹Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach als untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die Lebensbereiche der Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere jegliche Anwendung von Chemikalien,
2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
3. den Boden umzubrechen, zu entwässern oder zu düngen,

4. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
5. aufzuforsten,
6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist,
7. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen,
8. das Gelände zu verunreinigen oder als Lagerfläche zu benutzen,
9. Feuer anzumachen,
10. zu zelten und zu lagern,
11. zu fahren, zu reiten oder eine andere sportliche Betätigung auszuüben,
12. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
13. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die Nutzung als Mähwiese im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Nr. 3 für alle Hangflächen,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. die Unterhaltung des Steinbaches im gesetzlich festgelegten Umfang.

§ 6 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über

- die Störung oder nachteilige Veränderung der Lebensbereiche
- das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen
- den Umbruch, der Entwässerung oder der Düngung des Bodens
- den Abbau von Bodenbestandteilen
- die Veränderung der Bodengestalt
- das Aufforsten
- die Errichtung baulicher Anlagen
- die Verlegung von Draht- oder Rohrleitungen
- die Geländeverunreinigung
- die Benutzung des Geländes als Lagerfläche
- das Feuermachen
- das Zelten und Lagern
- das Fahren und Reiten
- die Ausübung sportlicher Betätigungen
- das Anbringen von Schildern
- die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*)

*) in Kraft getreten am 15.07.1983